

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Überwachung von Industrie-Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Niedersachsen

Leitfaden für Anlagenbetreiber
und Angehörige von Überwachungsbehörden

Stand: Juni 2014



Niedersachsen



Inhalt

Benutzerhinweise

<u>I. Teil: Allgemeine Anforderungen der Überwachung</u>	7
1. Überwachung <i>aller</i> Anlagen.....	7
1.1 Allgemeine Überwachungspflichten, Systemprüfung.....	7
1.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.....	10
1.3 Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen.....	11
1.4 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger und genehmigungsbedürftiger Anlagen nach StörfallV (Anlagen in Betriebsbereichen).....	12
2. Spezielle Überprüfung von <i>IED</i> -Anlagen.....	14
2.1 Überwachungspläne.....	17
2.2 Überwachungsprogramme.....	18
2.3 Überwachungszeiträume.....	18
2.4 Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung der IED-Anlage.....	19
3. Mitwirkungspflichten der Betreiber bei der Überwachung.....	23
4. Auskunftsverweigerungsrecht der Betreiber.....	23
5. Handlungsspielraum der Behörde – Ermessen.....	24
6. Kosten.....	25
7. Veröffentlichung von Informationen über die Anlagen.....	25
7.1 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Überwachung.....	26
7.2 Sonstige Veröffentlichungen.....	26
8. Besichtigungsfrequenzen.....	28

II. Teil: Weitere Anforderungen an den Betreiber.....	29
1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers gemäß § 31 BImSchG.....	29
1.1 § 31 Abs. 1 BImSchG – Jahresberichte des Betreibers.....	29
1.2 § 31 Abs. 2 BImSchG – Informationsübermittlung für die Europäische Kommission.....	31
1.3 § 31 Abs. 3 BImSchG – Mitteilung von Verstößen.....	32
1.4 § 31 Abs. 4 BImSchG – Unterrichtungspflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen.....	32
1.5 § 31 Abs. 5 BImSchG – Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen.....	33
2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-Anlagen.....	34
3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV.....	35
3.1 Immissionsschutzbeauftragte.....	35
3.2 Störfallbeauftragte.....	36
3.3 Weitere Betriebsbeauftragte.....	37
4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BImSchG.....	37

An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgewirkt:

Prof. Dr. jur. Jutta Stender-Vorwachs, Leibniz Universität Hannover

Viktorija Vorwachs, Energy Transmission Consult GmbH

Kathrin Fauter, Nordzucker AG

Dr. Martina Höfker, Schoeller Technocell GmbH & Co. KG

Dr. Rolf Rodermund, Nordenhamer Zinkhütte GmbH

Verena Wolf, VCI Nord

Oliver Kalusch, LBU Niedersachsen e.V.

Christian Tebert, Ökopol GmbH

Heiko Schäfer, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Dr. Jürgen Bardenhagen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gabriele Markmann-Werner, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ute Schulze, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bedankt sich für die engagierte Mitarbeit.

Herzlichen Dank für die kooperative Mitwirkung des Verbandes der Chemischen Industrie, Landesverband Nord, und der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Benutzerhinweise

Sehr geehrter Anlagenbetreiber, sehr geehrte Angehörige der Überwachungsbehörden,

dieser Leitfaden möchte Ihnen eine Hilfe bieten bei der Durchführung der Überwachung von Industrie-Anlagen nach [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (BImSchG).

Unterschieden werden muss zwischen

- Anlagen, die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind
- Anlagen, die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen – die im [Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung](#) (BImSchV) genannten Anlagen
- genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der [Störfall-Verordnung](#) (StörfallV) unterliegen
- IED-Anlagen – genehmigungsbedürftigen Anlagen, im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet

Die Überwachung von Anlagen findet statt gemäß [§ 52 BImSchG](#). Danach haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Gesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen zu überwachen.

Aufsichtsbehörden sind die [Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter](#) sowie die [Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien und großen selbstständigen Städte des Landes Niedersachsen](#). Fachbehörde des Landes im Themenbereich Gewässerbenutzungen und Abwasserbehandlungsanlagen ist der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ([NLWKN](#)).

Im ersten Teil dieses Leitfadens werden die Anforderungen der Überwachung erläutert, im zweiten Teil werden weitere Anforderungen an die Betreiber benannt.

☛ Unterstrichene Textpassagen kennzeichnen Links zu weitergehenden Informationen.

☛ **Informationen** zu ggf. zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken finden Sie hier: [BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen, PRTR-VO 166/2006/EG, 11. BImSchV, 12. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV, 31. BImSchV, TA-Luft, GIRL, TA Lärm, BBodSchG, BBodSchV, WHG, NWG, AbwV, VAwS, KrWG](#)

Falls Sie Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben, wird verwiesen auf den elektronischen Leitfaden "Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Leitfaden für Antragsteller".

Dieser Leitfaden unterstützt den Antragsteller bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. In übersichtlicher Form informiert er über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen - wobei die im Immissionsschutzrecht im Jahr 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) vorgenommenen Änderungen berücksichtigt wurden – sowie über den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Antragsformulare. Zahlreiche Links bieten weitergehende Informationen. Der Leitfaden soll dazu beitragen, die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter zu verkürzen.

Den Leitfaden "Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Leitfaden für Antragsteller" finden Sie [hier](#).

I. Teil: Allgemeine Anforderungen der Überwachung

1. Überwachung *aller* Anlagen

1.1 Allgemeine Überwachungspflichten, Systemprüfung

Überwachung ist unerlässlich zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen – dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Sie dient auch der Einhaltung des EU-Rechts. Umgesetzt wird sie in Form der Eigen- und Fremdüberwachung sowie der staatlichen Überwachung.

Die **betriebliche Eigenüberwachung** wird vorgenommen z.B. durch dafür benannte Personen wie Immissionsschutzbeauftragte ([§§53, 54 BImSchG](#)), Störfallbeauftragte ([§§ 58a, 58b BImSchG](#)), Abfallbeauftragte ([§§ 59, 60 KrWG](#)) oder Gewässerschutzbeauftragte ([§§ 64, 65, 66 WHG](#)).

Fremdüberwachung erfolgt durch Sachverständige und zugelassene Stellen, wie z.B. durch nach [§ 26 BImSchG](#) zugelassene Messstellen (z.B. in den Bereichen Luftverunreinigung oder Lärm), Sachverständige nach [§ 29a BImSchG](#) (im Bereich Anlagensicherheit) oder Sachverständige nach [§ 16 VAwS](#)¹ (anlagenbezogener Gewässerschutz).

Die **staatliche Überwachung** gemäß [§ 52 BImSchG](#) findet - erforderlichenfalls auch unter Hinzuziehung von Beauftragten - statt als

- regelmäßige Überprüfung eines Betriebes mit einer dem betrieblichen Risiko angemessenen Überwachungshäufigkeit
- anlassbezogene Überprüfung, z.B. aufgrund von schwerwiegenden Unfällen, Betriebsstörungen, Störfällen, Beschwerden oder auch
- Überprüfung im Rahmen einer Schwerpunktaktion, die sich z.B. auf bestimmte Anlagen beziehen kann

Die Besichtigungen können unvermutet oder nach Ankündigung vorgenommen werden.

¹ Die VAwS ist eine Länderverordnung, die zurzeit in eine Bundesverordnung (AwSV) übersetzt wird. Die Überwachung durch Sachverständige wird nach in Kraft treten der AwSV voraussichtlich in § 47 AwSV geregelt sein.

Als Vertreter der Überwachungsbehörden sind Sie hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, von denen Sie im Rahmen der Überwachung Kenntnis erlangen, zur **Geheimhaltung** verpflichtet (Ausnahme: Anzeige des Verdachts einer Straftat). Umweltrelevante Informationen, auf die ein Rechtsanspruch auf Information nach dem Umweltinformationsgesetz ([UIG](#)) besteht, sind jedoch – in der Regel auf Anfrage – auf Antrag offenzulegen.

Durchgeführt wird die Überwachung in Niedersachsen – entsprechend der [Dienstanweisung](#) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsens – in der Regel als **Systemprüfung**. Dabei werden vorhandene betriebliche Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme des Betriebs zur Einhaltung der geltenden Vorschriften im **Arbeits- und Umweltschutz** überprüft.

Bei der Systemprüfung steht die Ermittlung der organisatorischen Ursachen von Defiziten bei der Arbeits- und Umweltschutzorganisation und – praxis im Vordergrund. Als Kernelemente der Organisation werden dabei angesehen

- die Regelung von Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgabenübertragungen
- die Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten
- die Organisationspflichten aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ([ASiG](#))
- die Bestellungspflichten im Umweltschutz (Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, Betriebsbeauftragter für Abfall)
- das Vorliegen der Qualifikation im Arbeits- und Umweltschutz
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)) /Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#))
- Organisation der Unterweisungen

Überprüft werden ggf. auch:

- Auflagenmanagement und Regelwerksmanagement
- Organisation von Arbeitsmedizinischer Vorsorge, Erster Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen
- Kommunikation des Arbeits- und Umweltschutzes
- Betriebsspezifische Regelungen zum Planungs- und Beschaffungswesen

- Sonstige Funktionsträger
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Besondere Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten)

Die Prüfung umfasst ein strukturiertes Gespräch und die Überprüfung der Dokumentation zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation, wobei vorhandene Managementsysteme und Zertifizierungen berücksichtigt werden. Vor Ort/ am Arbeitsplatz wird anschließend die praktische Umsetzung stichprobenartig geprüft.

☛ Den **Leitfaden zur Systemprüfung** finden Sie [hier](#).

Im Falle einer angekündigten Vor-Ort-Überprüfung sollten Sie zur Vorbereitung bereits abklären, welche Ansprechpartner Ihres Unternehmens (z.B. Anlagenbetreiber, Beauftragte, Betriebsrat) anwesend sein und welche Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen sollen.

Die bei der Vor-Ort-Überprüfung festgestellten Mängel werden in einem Abschlussgespräch im Anschluss an die Besichtigung mit Ihnen als Unternehmensleitung oder Ihren Beauftragten und dem Betriebsrat bzw. Personalrat erörtert. Soweit erforderlich, erhält Ihr Unternehmen ein **Revisionsschreiben** mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb der vorgegebenen Fristen abzustellen. Bei gegenwärtigen Gefahren trifft die Überwachungsbehörde unverzüglich die erforderlichen **Anordnungen**, ggf. bis hin zur Stilllegung von Maschinen oder Anlagen.

Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, so liegt es im Ermessen der Überwachungsbehörde, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Bei festgestellten Straftaten kann außerdem eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen, die dann weitere Ermittlungen im Strafverfolgungsverfahren aufnimmt.

Nach Abschluss der Systemprüfung wird behördenintern eine Bewertung der Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation des Betriebes in dem Betriebs- und Anlagenkataster der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung (IFAS, Reiterkarte „Systemprüfung“) vorgenommen.

Eine Systemprüfung ist in der Regel bei jeder Betriebsbesichtigung - unabhängig vom Anlass - durchzuführen, jedoch nicht häufiger als einmal pro Jahr.

Bei Betrieben mit zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystemen kann der behördliche Prüfumfang verringert werden. Entsprechend werden auch EMAS - Zertifizierungen für den Umweltbereich berücksichtigt (siehe [RdErl. d. MU v. 2. 4. 1998 - 307-05151/2/7/3 Nr. 2.5](#)).

Bei Wiederholungsprüfungen werden insbesondere die zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen sowie zu verbessernde Bereiche der letzten Prüfung betrachtet und andere Schwerpunkte bei der Auswahl der Stichprobe vor Ort gesetzt.

Ergänzend zu diesen allgemein gültigen Ausführungen finden Sie im Folgenden zusätzliche Anforderungen an die Überwachung spezieller Anlagen.

1.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird überprüft, ob entsprechend [§ 22 BImSchG](#)

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Die zuständigen Überwachungsbehörden können auf Grundlage des [§ 24 BImSchG](#) mittels Anordnung die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Pflichten (die sich aus [§ 22 BImSchG](#), [§ 26 BImSchG](#) und aus den Verordnungen zum BImSchG ergeben) sicherstellen.

Eine Überprüfung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn

- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Die Überwachung wird in der Regel als Systemprüfung durchgeführt. Festgestellte Mängel werden, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, erörtert; ggf. erhält Ihr Unternehmen ein Revisionsschreiben.

Im Einzelfall können die zur Durchführung des § 22 BImSchG und der Rechtsverordnungen nach BImSchG erforderlichen Maßnahmen gemäß [§ 24 BImSchG](#) angeordnet werden. Kommen Sie einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb der Anlage gemäß [§ 25 Abs. 1 BImSchG](#) ganz oder teilweise untersagt werden. Werden durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die Behörde den Betrieb der Anlage gemäß [§ 25 Abs. 2 BImSchG](#) ganz oder teilweise untersagen.

Die Häufigkeit der behördlichen Überwachung ist nicht festgelegt, d.h. die Entscheidung über die Überwachungshäufigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

1.3 Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wird u.a. überprüft, ob entsprechend [§ 5 BImSchG](#)

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ([KrWG](#)) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Eine Überprüfung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Regelmäßige Überprüfung bestehender Genehmigungen

Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anordnungen sind im Rahmen der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen regelmäßig zu überprüfen. Soweit erforderlich können die Behörden **nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG** treffen, um auch nach der Erteilung der Genehmigung die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und den BImSchV ergebenden Pflichten sicherzustellen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich der Stand der Technik verändert hat oder festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Auch die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen wird in der Regel als Systemprüfung durchgeführt. Festgestellte Mängel werden, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, erörtert; ggf. erhält Ihr Unternehmen ein Revisionsschreiben. Im Einzelfall können die zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Rechtsverordnungen nach BImSchG erforderlichen Maßnahmen gemäß [§ 17 BImSchG](#) angeordnet und der Betrieb der Anlage gemäß [§ 20 Abs. 1 BImSchG](#) untersagt werden.

Kommen Sie als Betreiber einer Genehmigungsaufgabe, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach, die die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffen, kann der Betrieb der Anlage gemäß [§ 20 Abs. 1 BImSchG](#) ganz oder teilweise untersagt werden. Wird dadurch eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht, hat die Behörde den Betrieb der Anlage gemäß [§ 20 Abs. 1 BImSchG](#) ganz oder teilweise zu untersagen.

Errichten oder betreiben Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage oder ändern Sie diese wesentlich ohne die hierzu erforderliche Genehmigung, soll die Behörde gemäß [§ 20 Abs. 2 BImSchG](#) anordnen, dass die Anlage stillzulegen oder zu beseitigen ist. Kann die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden, so hat die Behörde die Beseitigung anzuordnen.

Die staatlichen Überwachungen finden in dem in der [Dienstanweisung](#) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsens festgelegten Turnus statt. Die **Besichtigungsfrequenzen** reichen – abhängig von der Einschätzung des betrieblichen Risikos - von einmal pro Jahr bis zu einmal in 5 Jahren und sind unter Kapitel 8 im Einzelnen aufgeführt.

1.4 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger und genehmigungsbedürftiger Anlagen nach StörfallIV (Anlagen in Betriebsbereichen)

Gesondert betrachtet werden müssen nicht genehmigungsbedürftige und genehmigungsbedürftige Anlagen im Zusammenhang mit **Betriebsbereichen**. In Betriebsbereichen sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die die im [Anhang I zur Störfall-Verordnung](#) in Spalte 4

oder Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Sie unterliegen somit den Anforderungen der [Störfall-Verordnung](#). Für diese hat die zuständige Überwachungsbehörde nach [§ 16 Störfall-Verordnung](#) ein – für die Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes – Überwachungssystem einzurichten, das die planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereiches ermöglicht.

Durchgeführt wird die Überwachung von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung in Niedersachsen daher entsprechend dem „**Niedersächsischen Inspektionsleitfaden** zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektionen entsprechend § 16 Störfall-Verordnung“. Die Anwendung dieses Inspektionsleitfadens ermöglicht eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebsbereiche und gewährleistet die Einhaltung der Mindeststandards einer Inspektion nach Störfallverordnung.

➔ Den „**Niedersächsischen Inspektionsleitfaden** zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektionen **entsprechend § 16 Störfall-Verordnung**“ finden Sie [hier](#).

Für jeden Betriebsbereich wird das Ergebnis der Prüfung in einem Formular nach dem vorgenannten Inspektionsleitfaden dokumentiert.

Erforderliche Maßnahmen sowie Fristen zur Mängelbehebung werden Ihnen als Unternehmen mittels Revisionschreiben mitgeteilt, wie bereits in Kapitel 1.1 beschrieben. Bei gegenwärtigen Gefahren trifft die Überwachungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

Wird festgestellt, dass die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle unzureichend sind, hat die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder auch einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist (und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet), gemäß [§ 20 Abs. 1a BImSchG](#) bzw. gemäß [§ 25 Abs. 1a BImSchG](#) ganz oder teilweise zu untersagen.

Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung werden jährlich überprüft, Betriebsbereiche mit Grundpflichten mindestens einmal in drei Jahren, soweit die Behörde nicht aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen andere Inspektionsintervalle festlegt.

Neben der Prüfung der Betriebsbereiche entsprechend dem Niedersächsischen Inspektionsleitfaden wird **auch** die **Systemprüfung** des Betriebes – wie unter 1.1 erläutert - durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Prüfung nach Störfallrecht werden bei der im Rahmen der Systemprüfung durchzuführenden Bewertung berücksichtigt.

2. Spezielle Überprüfung von IED - Anlagen

Anlagen nach Artikel 10 der [Industrieemissions-Richtlinie](#) (IED-Anlagen) sind genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet sind. Für IED-Anlagen gelten weitergehende Überwachungsvorschriften. Die Richtlinie, welche u.a. durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und betroffener Verordnungen in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde, verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, ein System für die umweltbezogene Überwachung von IED-Anlagen einzuführen, um so ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Überwachung sicherzustellen. Zur Durchführung dieser regelmäßigen Überwachung der IED-Anlagen stellen die Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß [§ 52a BImSchG](#) auf.

Zur Überwachung gehören [laut § 52 Abs. 1b BImSchG](#) insbesondere

- Vor-Ort-Besichtigungen
- Überwachung der Emissionen
- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente
- Überprüfung der Eigenkontrolle
- Prüfung der angewandten Techniken
- Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG](#).

Die bei der Überwachung von IED-Anlagen vorzunehmende Überprüfung der Genehmigungsaufgaben umfasst dabei die Nebenbestimmungen der Genehmigungen und die Antragsunterlagen, soweit sie **umweltrelevante** Festlegungen enthalten, sowie entsprechende Anordnungen und auch die in den Unterlagen der Anzeigen nach § 67 sowie § 15 BImSchG enthaltenen umweltrechtlichen Angaben.

An der Terminplanung für die IED-Anlagenüberwachung sind alle für die Überwachung von Emissionen und sonstigen Einträgen in Luft, Wasser und Boden zuständigen Behörden zu beteiligen sowie die Behörden, die die Abfallentsorgung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

die Abwasserbeseitigung und die Anlagensicherheit überwachen. So wird die Vor-Ort-Besichtigung der Anlage erforderlichenfalls gemeinsam von den zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, Landkreisen (oder Region Hannover) oder kreisfreien und großen selbstständigen Städten des Landes Niedersachsen oder ggf. auch anderen Institutionen wie z.B. Wasserverbänden, welche bestimmte Aufgaben der unteren Wasserbehörde übernommen haben, und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt.

Dabei obliegt die Beurteilung, wann eine medienübergreifende Besichtigung sinnvoll durchzuführen ist, der federführenden zuständigen Überwachungsbehörde. Die Federführung für die Koordination erfolgt in Niedersachsen durch die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde ([Nr. 8.1 der Anlage zu § 1 Abs.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz](#)).

Bei der Überwachung einer IED-Anlage werden zunächst die relevanten Umweltbereiche identifiziert. Für jede IED-Anlage wird mindestens eine – vom zuständigen Behördenvertreter zu wählende - Stichprobe vor Ort im Detail geprüft.

Zur Einhaltung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten ([§ 5 BImSchG](#)) muss u.a. der **Stand der Technik** berücksichtigt werden. In Deutschland ist der Stand der Technik in Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG oder Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG festgelegt.

Für IED-Anlagen wird die Grundlage für den Stand der Technik (d.h. der Entwicklungsstand von Technologien und Verfahren zum Umweltschutz und zur Anlagensicherheit) branchenbezogen in BVT-Merkblättern (**best verfügbare Techniken**) festgehalten ([§ 3 Abs. 6a BImSchG](#)). Aus diesen Merkblättern ergeben sich laut § 3 Abs. 6b BImSchG Schlussfolgerungen (sog. [BVT-Schlussfolgerungen](#)) in Bezug auf:

1. die besten verfügbaren Techniken (BVT) sowie Informationen zu ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen

Werden neue oder überarbeitete BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der IED-Anlage veröffentlicht, so ist bei bestehenden Anlagen laut [§ 52 Abs. 1 BImSchG](#) innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung

- eine Überprüfung im Sinne des § 52 Abs.1 BImSchG und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach [§ 17 BImSchG](#) vorzunehmen, und
- sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG](#) und der umweltrelevanten Nebenbestimmungen nach [§ 12 BImSchG](#) einhält.

Die Umsetzungsfrist von 4 Jahren kann dabei von der Überwachungsbehörde verlängert werden, wenn die Forderung nach Einhaltung der nachträglichen Anordnungen oder der o.g. Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre. Eine Fristverlängerung wäre eventuell möglich, wenn eine Anlagensanierung aufgrund von Lieferfristen für notwendige Bauteile oder der erforderlichen Sanierungsdauer nicht in der vorgegebenen Frist umgesetzt werden kann.

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken erreicht werden. Falls gegenüber diesen Emissionswerten eine Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgte, ist diese bei jeder Überprüfung der Genehmigung von IED-Anlagen erneut zu bewerten ([§ 52 Abs. 1 BImSchG](#)). Weniger strenge Emissionsbegrenzungen können dann festgelegt werden, wenn die Anforderungen des § 12 Abs. 1b BImSchG erfüllt sind.

Sollen **nachträgliche Anordnungen** aufgrund des [§ 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG](#) getroffen werden (d.h. weil die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachteilen und Belästigungen geschützt ist) und dadurch Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, so ist zuvor der Entwurf der Anordnung **öffentlich zu machen** (§ 17 Abs. 1a BImSchG).

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß [§ 10 Abs. 3 BImSchG](#) im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Überwachungsbehörde und im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen. Nach der Bekanntmachung ist der Entwurf der Anordnung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Einwendungen können bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist erhoben werden.

In der Bekanntmachung ist laut § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG darauf hinzuweisen, wo und wann der Entwurf der Anordnung ausgelegt ist. Weiterhin ist dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf Rechtsfolgen nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG hinzuweisen.

Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 1a BImSchG einzig Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des [§ 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes](#) erfüllen.

Die besonderen Anforderungen an die Überwachung der IED-Anlagen werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Überwachungspläne

Der niedersächsische Überwachungsplan zur Umsetzung der Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie oder IED) bzw. des [§ 52 a Abs. 1 BImSchG](#) wurde am 12.11.2013 im [Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 41](#) veröffentlicht.

Die Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass, sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

➤ Den **Niedersächsischen Überwachungsplan** zur Umsetzung der IED - Richtlinie finden Sie [hier](#).

Mit Veröffentlichung des Überwachungsplans gelten für die IED-Anlagen die Überwachungsfristen nach dem dort vorgegebenen Schema zur Fristenfestlegung. Demnach sind die Vor-Ort-Besichtigungen anhand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken im zeitlichen Abstand von 1 bis 3 Jahren durchzuführen. Bei der Festlegung der Fristen werden die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt betrachtet. Berücksichtigt wird ferner, ob in der Vergangenheit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten wurden und ob eine Zertifizierung nach EMAS besteht

Als Bezugsdatum ist das jeweilige Datum der letzten Überwachung (nach dem Anhang zur [Dienstanweisung](#) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 09.06.2009 für Anlagen, die bisher unter den Geltungsbereich der [IVU-Richtlinie](#) fielen) zu Grunde zu legen. Bei Anlagen, die seit 7. Januar 2013 neu zu den IED-Anlagen zählen und bisher nicht unter den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie fielen, ist abhängig

vom Datum der letzten Systemüberwachung nach der Dienstanweisung der nächste Überwachungstermin von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern festzulegen.

Eine regelmäßige Aktualisierung der IED-Anlagenliste durch die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden und die Fortschreibung des Überwachungsplans durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Veröffentlichung im Ministerialblatt ist vorgesehen.

2. 2 Überwachungsprogramme

Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme für jede einzelne IED-Anlage ([§ 52a Abs. 2 BImSchG](#)). Die Programme sind von den Behörden regelmäßig zu aktualisieren. In den Überwachungsprogrammen werden auch die Zeiträume angegeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Eine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Verkürzung der Überwachungsfrist ist bei jeder Vorort-Besichtigung erforderlich. Die Entscheidung wird von der Überwachungsbehörde auf den Einzelfall bezogen getroffen.

2. 3 Überwachungszeiträume

In welchem zeitlichen Abstand IED-Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich laut [§ 52a Abs. 2 BImSchG](#) nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt (unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos),
2. bisherige Einhaltung der umweltrechtlichen Genehmigungsanforderungen,
3. EMAS - Zertifizierung des Unternehmens (Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung).

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf laut § 52a Abs. 3 BImSchG die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie
2. drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen.

Eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten wird erforderlich bei Feststellung schwerwiegender Verstöße gegen die Genehmigung, d.h. in jedem Fall bei der Feststellung von Verstößen, die behördliche Anordnungen erfordern.

Eine Überprüfung ist nach § 52a Abs. 4 BImSchG in jedem Fall durchzuführen

- bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und
- bei Verstößen gegen die Vorschriften des BImSchG oder der immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen.

Die **Besichtigungsfrequenzen** sind unter 8. im Einzelnen aufgeführt.

2. 4 Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung der IED - Anlage

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer IED - Anlage erstellt die zuständige federführende Überwachungsbehörde gemäß [§ 52 Abs. 6 BImSchG](#) einen **Bericht** mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der umweltrechtlichen Genehmigungsanforderungen und den Schlussfolgerungen, ob Maßnahmen zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes notwendig sind.

Auch wenn keine gemeinsame medienübergreifende Besichtigung durchgeführt wurde, gibt es nur ein gemeinsames Formular mit den entsprechenden Überprüfungsergebnissen aller zuständigen Behörden. Diese übermitteln ihre Beiträge der federführenden Behörde in dem von dieser gesetzten Zeitrahmen. Fehlen Beiträge, wird – nach einmaliger Mahnung - ohne diese in jedem Fall fristgerecht informiert und veröffentlicht.

Schutzbedürftige Angaben – wie personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - sind in dem Bericht nicht enthalten.

☛ Das **Erhebungs- und Berichtsformular** für eine Vor-Ort-Besichtigung für Industrieanlagen finden Sie [hier](#).

Als Betreiber der Anlage erhalten Sie diesen Bericht spätestens 2 Monate nach der Vor-Ort-Besichtigung. Innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung wird der Bericht der Öffentlichkeit durch die federführende Überwachungsbehörde zugänglich gemacht.

Zu finden ist das Fazit der Berichte laut [4.3 RdErl. d. MU vom 23.10.2013](#) im Internet. Dort ist es mit der interaktiven Umweltkarte des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verknüpft. Die Einstellung in das Internet erfolgt über die Zentrale Unterstützungsstelle Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Gewerbeaufsicht.

➤ Die Umweltkarte mit den Fazitberichten der Vor-Ort-Besichtigung für Industrieanlagen finden Sie [hier](#). Wählen Sie den Layer für den Bereich „Luft-Laerm“, Unterbereich „Industrieanlagen“. Dann können Sie die IED-Anlagen auf der Karte sehen, einzelne Anlagen identifizieren und über den unter URLIED genannten Link den Fazitbericht aufrufen.

Als Betreiber nehmen Sie den Überwachungsbericht zur Kenntnis; eine Zustimmung oder positive Stellungnahme ist nicht erforderlich. Falls erforderlich, stimmen Sie sich mit der Überwachungsbehörde über Unklarheiten vor der Veröffentlichung des Berichts ab. Zur Umsetzung der gemäß Bericht erforderlichen Maßnahmen sind Sie als Anlagenbetreiber verpflichtet, da diese der Einhaltung von Genehmigungsanforderungen dienen.

Da der Überwachungsbericht den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung festhält, erfolgt auch nach betrieblicher Umsetzung und Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der getroffenen Feststellungen mehr. Festgestellte Mängel bleiben deshalb im Bericht enthalten und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, auch wenn Sie als Betreiber diese vor oder nach Zugang des Überwachungsberichts umgehend abstellen. Allerdings ist im Rahmen der Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit durch die federführende Überwachungsbehörde ein Hinweis auf abgestellte Mängel aufzunehmen, dem zu entnehmen ist, welcher Mangel vorgelegen hat, und dass dieser zwischenzeitlich abgestellt wurde. Auf zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung lediglich in die Wege geleitete Maßnahmen kann hingewiesen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Betreiber diese Maßnahmen danach noch abbricht.

Zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands bei festgestellten Verstößen gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnungen kommen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Frage.

Neben dem gemeinsamen Überwachungsbericht erhalten Sie als Betreiber ferner die Kostenmitteilungen der beteiligten Behörden. Dabei erhebt jede Behörde ihre Gebühren für sich, so dass Sie mehrere Kostenbescheide erhalten.

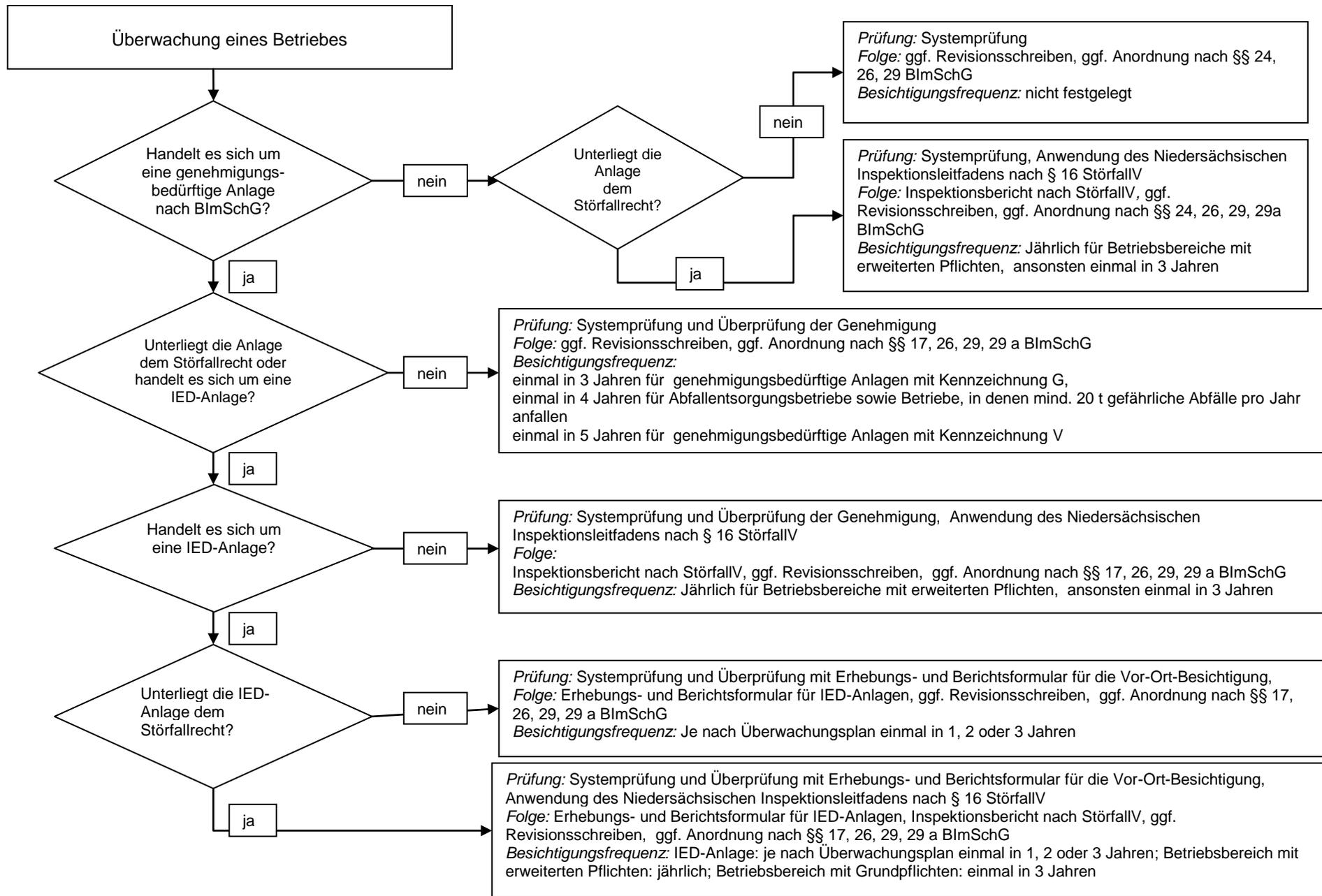
➤ Für die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurde von einem Arbeitskreis der Umweltministerkonferenz (UMK) eine **Arbeitshilfe** erstellt. Die Arbeitshilfe finden Sie [hier](#).

Bestehen **mehrere IED-Anlagen** an einem Standort, so ist jede Anlage vor Ort zu besichtigen. Für jede Anlage ist ein gesondertes Erhebungs- und Berichtsformular auszufüllen.

Stehen an einem Standort eine oder mehrere **IED-Anlagen im Zusammenhang mit einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung**, so findet neben der Prüfung der IED-Anlagen mit dem entsprechenden Erhebungs- und Berichtsformular für IED-Anlagen auch die Prüfung des

Betriebsbereiches entsprechend dem [Niedersächsischen Inspektionsleitfaden](#) statt (i.d.R. an getrennten Terminen). Sofern die jeweils betrachtete IED-Anlage zu einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung gehört, wird in dem IED-Erhebungs- und Berichtsformular der Abschnitt „Anlagensicherheit“ nicht ausgefüllt, sondern auf den Inspektionsbericht nach Störfall-Verordnung verwiesen.

Neben der Prüfung der IED-Anlagen mit dem entsprechenden Erhebungs- und Berichtsformular für IED-Anlagen wird **auch** die **Systemprüfung** des Betriebes – wie unter 1.1 erläutert – und die Prüfung sonstiger genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der IED-Anlage werden bei der im Rahmen der Systemprüfung durchzuführenden Bewertung berücksichtigt.



3. Mitwirkungspflichten der Betreiber bei der Überwachung

Mitwirkungspflichten bei der Überwachung haben Sie als Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden.

Als Eigentümer/Besitzer und Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken (und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen) zu gestatten
- die Vornahme von Prüfungen (einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen) zu gestatten
- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- ggf. Betriebsbeauftragte hinzuzuziehen, wie den Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten
- ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.

4. Auskunftsverweigerungsrecht der Betreiber

Als Eigentümer/Besitzer und Anlagenbetreiber können Sie nach [§ 52 Abs. 5 BImSchG](#) die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst (oder einen der in [§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) bezeichneten Angehörigen) der Gefahr – d.h. der ernsthaften Möglichkeit – strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde. Das Auskunftsverweigerungsrecht muss der Auskunftspflichtige ausdrücklich geltend machen. Die Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen – z.B. von Betriebsbeauftragten – ist in den Schutz nicht mit einbezogen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht müssen Sie ausdrücklich geltend machen. Allerdings ist in der Praxis der Auskunftspflichtige oftmals nicht mit demjenigen identisch, der durch die Auskünfte der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt wird. Häufig handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsführung.

5. Handlungsspielraum der Behörde – Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie nach [§ 40 VwVfG](#) ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Verwaltungshandeln muss erforderlich und angemessen sein.

Die Vorgehensweise der Überwachungsbehörden bei der Durchführung der Überwachung der Betriebe und Anlagen ist dabei durch die vorgenannte Dienstanweisung, die Leitfäden zur Systemprüfung und zur Inspektion der Betriebsbereiche nach Störfallverordnung sowie das Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung von IED - Anlagen konkretisiert.

Die Auswahl der im Rahmen einer Systemprüfung durchgeführten Stichproben liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bediensteten, ebenso die Entscheidung, welche Prüfbereiche bei einer IED-Anlagenüberwachung für relevant erachtet und welche über das Mindestmaß hinausgehende Prüfungen von Störfall-Anlagen durchgeführt werden.

Für EMAS-zertifizierte Betriebe können Erleichterungen gemäß EMAS-Privilegierungs-Verordnung zugelassen werden (siehe [§ 24 WHG](#), [§ 58 e BImSchG](#), [§ 61 KrWG](#)). So ist beispielsweise die Häufigkeit der behördlichen Überwachung für EMAS-zertifizierte IED-Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, auf 3 Jahre heraufgesetzt, da durch das Umwelt-Audit bereits eine vergleichbare Sicherheit gegeben ist.

Bei nachträglichen Anordnungen (welche die zuständige Behörde gemäß [§ 17 BImSchG](#) nach Erteilung der Genehmigung einer Anlage trifft, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und den BImSchVen sowie aus den sie konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (TA Luft und TA Lärm) ergebenden Pflichten sicherzustellen) ist bei der Ausübung des Ermessens Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anordnungen müssen verhältnismäßig sein. D.h. der mit der Erfüllung der Anordnungen verbundene Aufwand muss im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen (§ 17 Abs. 2 BImSchG).
- Falls in einer BImSchV die Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen laut [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG](#) für Betreiber endgültig festgelegt werden (dies ist bisher nicht der Fall), darf die Behörde keine nachträglichen Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 3 BImSchG).

- Von nachträglichen Anordnungen ist laut § 17 Abs. 3a BImSchG abzuweichen, wenn der Betreiber einen technische Maßnahmen an seinen Anlagen oder den Anlagen Dritter vorsehenden Plan (Kompensationsplan) vorlegt, der zu einer weiter reichenden Verringerung der Emissionsfrachten führt, als nachträgliche Anordnungen dies tun, und der den in [§ 1 BImSchG](#) genannten Zweck des Gesetzes fördert. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betreiber bereits zur Emissionsverminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG oder einer Auflage nach [§ 12 Abs. 1 BImSchG](#) verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung in Form des § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG (siehe nächster Punkt) getroffen werden soll.
- Ist die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt, so *soll* die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen - nur in atypischen Sachverhalten ist von einer nachträglichen Anordnung abzuweichen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

6. Kosten

Die durch die Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt nach [§ 52 Abs. 4 BImSchG](#) der Auskunftspflichtige.

Die Höhe der entstehenden Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – [AIGGO](#)). Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen werden von den Behörden entsprechend den dort genannten Kostentarifen erhoben.

Kosten für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der [12. BImSchV](#) muss der Auskunftspflichtige nur dann tragen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass immissionsschutzrechtliche Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt worden oder immissionsschutzrechtliche Auflagen oder Anordnungen geboten sind.

Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige.

7. Veröffentlichung von Informationen über die Anlagen

Informationen über Betriebe und Anlagen werden nicht nur im Zusammenhang mit der Überwachung veröffentlicht. Im Folgenden werden die verschiedenen Veröffentlichungen von Umweltinformationen benannt, für alle gelten die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes ([UIG](#)) bzw. des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes ([NUIG](#)).

7.1 Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Überwachung

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagen erstellte Berichte werden der Öffentlichkeit nur bezüglich der Überwachung von IED-Anlagen zugänglich gemacht. Die Verpflichtung dazu beruht auf [§ 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG](#). Die Berichte sind der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf Antrag zugänglich zu machen. Das Fazit wird darüber hinaus – wie in Kapitel 2.4 dargestellt – ebenfalls innerhalb von vier Monaten im Internet veröffentlicht.

7.2 Sonstige Veröffentlichungen

Neben den vorgenannten Veröffentlichungspflichten sind auch Informationen über Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

So ist der Inhalt der **Emissionserklärung** von genehmigungsbedürftigen Anlagen, d.h. die Informationen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen Dritten auf Antrag bekannt zu geben ([§ 27 BImSchG](#)). Dies gilt nicht für Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können und die daher aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionserklärungen ([11. BImSchV](#)), ausgenommen sind. Einzelangaben der Emissionserklärung, aus denen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Zur Abgabe der Emissionserklärung steht den erklärungspflichtigen Betreibern die bundeseinheitliche Webanwendung [BUBE-Online](#) (Betriebliche Umweltdaten- Berichterstattung) zur Verfügung.

Ebenfalls über die Anwendung BUBE-Online sind die jährlichen **Berichte über die Emissionen von Großfeuerungsanlagen** – d.h. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr – gemäß § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ([13. BImSchV](#)) abzugeben.

Bestimmte Industriebetriebe müssen auch auf europäischer Ebene Informationen über ihre Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden sowie über den Verbleib des Abfalls und des Abwassers in einem Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register - [PRTR](#)) veröffentlichen (Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 - [SchadReqProtAG](#)).

Zur Abgabe der PRTR-Erklärung steht ebenfalls die Software BUBE-Online zur Verfügung.

Das PRTR informiert die Öffentlichkeit online über die Schadstoffemissionen der Industriebetriebe in ihrer Nachbarschaft.

Informationen zum **PRTR** finden Sie im Internet unter www.home.prtr.de

Entsprechend [§ 31 BImSchG](#) sind für IED-Anlagen auch die den Behörden vorliegenden Informationen über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen – z.B. aus angeordneten Emissionsmessungen aus besonderem Anlass ([§ 26 BImSchG](#)), aus erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen ([§ 28 BImSchG](#)) und aus angeordneten kontinuierlichen Messungen ([§ 29 BImSchG](#)) – der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes ([UIG](#)) zugänglich zu machen.

Veröffentlichungen finden ferner statt im Zusammenhang mit den **Genehmigungsverfahren** für genehmigungsbedürftige Anlagen ([§ 10 BImSchG](#)): Bei **IED - Anlagen** sind der **Genehmigungsbescheid** (mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand) sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen **BVT-Merkblatts** im Internet öffentlich bekannt zu machen. Passagen des Genehmigungsbescheides mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind unkenntlich zu machen. ([§ 10 Abs. 8a BImSchG](#))

Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen finden Sie im Internet der [Gewerbeaufsicht](#).

Für Nicht-IED-Anlagen können **Genehmigungsbescheide** von Verfahren, bei denen **Einwendungen** erhoben wurden, öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht, auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden ([§ 10 Abs. 8 BImSchG](#)).

Die **öffentlichen Bekanntmachungen** der niedersächsischen Gewerbeaufsicht finden Sie [hier](#):

8. Besichtigungsfrequenzen

Besichtigungs- frequenz	mindestens einmal in 1 Jahr	mindestens einmal in 2 Jahren	mindestens einmal in 3 Jahren	mindestens einmal in 4 Jahren	mindestens einmal in 5 Jahren	Programm- bezogen
Anlagen, Betriebsbereiche, Betriebe, Aktionen/Programme	<p>IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan jährlich zu inspizieren sind</p> <p>Betriebsbereiche nach StörfallV mit erweiterten Pflichten</p>	<p>IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle zwei Jahre zu inspizieren sind, inkl.</p> <p>IED-Anlagen, die Berichtspflichten nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (sog. PRTR-Verordnung) auslösen</p>	<p>IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle drei Jahre zu inspizieren sind</p> <p>IED-Anlagen, die an EMAS teilnehmen und nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen</p> <p>Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV mit der Kennzeichnung G, soweit nicht in Spalte 2 oder 3* aufgeführt</p> <p>Betriebsbereiche nach StörfallV mit Grundpflichten, soweit nicht in Spalte 2 oder 3* aufgeführt</p>	<p>Abfall- entsorgungs- betriebe</p> <p>Betriebe, bei denen gefährliche Abfälle in einer Gesamtmenge von mindestens 20 Tonnen je Jahr anfallen soweit nicht in Spalten 2 bis 4* aufgeführt</p>	<p>Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, soweit nicht in Spalten 2 bis 5* aufgeführt</p>	<p>Überwachung entsprechend spezieller Aktionen bzw. Programme</p>

Ist ein Betrieb als Betrieb oder mit seinen Anlagen oder Betriebsbereichen verschiedenen Besichtigungsfrequenzen zugeordnet, so ist für die Überwachung des Betriebes die jeweils kürzeste Frist maßgeblich. Neben der in der kürzesten Frist durchzuführenden Überwachung sind die in längeren Fristen durchzuführenden Prüfungen ggf. mit zu erledigen, damit der Betrieb nicht unnötig oft aufgesucht werden muss. In der Regel ist auch eine Systemprüfung durchzuführen (max. einmal pro Jahr).

* dieser Tabelle

II. Teil: Weitere Anforderungen an den Betreiber

Neben den im ersten Teil dieses Leitfadens aufgeführten Mitwirkungspflichten für Sie als Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bei der Anlagenüberwachung bestehen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz weitere Verpflichtungen für die Anlagenbetreiber, von denen einige nachfolgend aufgeführt sind.

1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers einer IED-Anlage gemäß § 31 BImSchG
2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-Anlagen
3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV
4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BImSchG

1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers gemäß § 31 BImSchG

Als Betreiber einer IED-Anlage haben Sie gemäß [§ 31 BImSchG](#) Abs.1-4 eine Reihe von Informations- und Mitteilungspflichten, die über die entsprechenden Verpflichtungen für Betreiber von nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterliegenden Anlagen hinausgehen.

1.1 § 31 Abs. 1 BImSchG – Jahresberichte des Betreibers

Soweit Sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften dazu verpflichtet sind, müssen Sie als Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde **jährlich** vorlegen (§ 31 Abs. 1 BImSchG):

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie
- sonstigen Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG](#) erforderlich sind.

Daten, die bereits in den im Kapitel 7 des ersten Leitfadenteils genannten Berichten enthalten sind – Emissionserklärung nach 11. BImSchV, Bericht über die Emissionen von Großfeuerungsanlagen nach der 13. BImSchV und PRTR-Erklärung –, brauchen Sie ebenso wie Daten aus der Emissionsfernüberwachung nicht erneut vorlegen.

Erkenntnisse hinsichtlich der Emissionsüberwachung und der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, die die Behörde bereits aus der Überwachung der Anlage incl. der Vor-Ort-Besichtigung gewonnen hat, brauchen Sie ebenfalls nicht erneut berichten.

Als Grundlage für Ihren Jahresbericht können Sie Ihre Sammlung der Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide sowie der Anordnungen nach § 17 BImSchG nutzen.

Soweit für Ihre Anlage ein Emissionsgrenzwert bzw. eine Emissionsbegrenzung oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, muss der Bericht einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglichen.

Ihr Bericht kann beispielsweise beinhalten

- Messberichte zu Immissionsmessungen (beispielsweise nach TA Lärm, Geruchsimmissionsrichtlinie...)
- Messberichte zu den erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen im festgelegten Turnus entsprechend Genehmigung (Einzelmessungen Luftschadstoffe, Geruch, Lärmmessungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen ...)
- die Dokumentation weiterer Betriebsparameter entsprechend Genehmigungen (incl. Antragsunterlagen) oder der Erfüllung bestimmter Auflagen nachträglicher Anordnungen, wie
 - Nachweise zur Erfüllung von Pflichten aus Antragsunterlagen (Brennstoffqualitäten, bestimmte Betriebsparameter...)
 - Information zu besonderem Emissionsverhalten der Anlage (z.B. drastische Änderung Brennstoffmix, Auslastungsschwankungen...)
 - Angaben zu bestimmten Emissionsminderungsmaßnahmen aus Vorsorgegründen
 - Berichte über sicherheitstechnische Überprüfungen, soweit umweltschutzrelevant
 - Daten zum Boden- oder Grundwasserschutz
 - Daten zur Überwachung von Abfällen (Abfallmengenbilanzierungen, Verbleibkontrollen)
 - Daten zum Einsatz bestimmter Stoffe
 - Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung

Im Zusammenhang mit § 31 BImSchG müssen Sie nur immissionsschutzrechtliche Angaben vorlegen. Angaben zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorgaben – wie bspw. Regelungen zum Arbeitsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Sicherheit in der Luftfahrt, zur Errichtung von Anlagen oder baurechtliche Festlegungen – müssen nicht vorgelegt werden.

Die Form des Berichtes ist frei. Es kann ggf. auf andere vorgelegte Unterlagen Bezug genommen werden, um die Datenfülle zu minimieren.

Erstmalig war der Bericht nach § 31 Abs.1 zum 07.01.2014 zu erstatten, wenn

- die Anlage bereits am 07.01.2013 betrieben wurde *oder*
- die Anlage bis zum 07.01.2013 bereits genehmigt wurde *oder*
- ein vollständiger Genehmigungsantrag für die Anlage vor dem 07.01.2013 gestellt worden ist.

Der Bericht sollte den Vorjahreszeitraum abdecken. Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Berichtszeitraum für 2013 am 31.12.2013 enden.

Wenn die Anlage nicht unter die alte IVU-Richtlinie fiel, also nach europäischem Recht von der IED neu erfasst wird, müssen Sie der Pflicht zur Jahresmeldung nach § 31 Abs.1 an die zuständige Immissionsschutzbehörde gem. [§ 67 Abs.5 Satz 2 BImSchG](#) erst ab dem 07.07.2015 nachkommen. Unbeachtlich ist, ob die Anlage nach deutschem Recht bereits immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig war. Für diese Anlagen ist die Berichtspflicht erstmals mit einer Meldung zum Stichtag 01.01.2016 zu erfüllen, so dass ein synchroner Meldetermin für alle Anlagen erreicht wird. Als Abgabetermin für diese Mitteilung ist der 31.05. anzustreben.

1.2 § 31 Abs. 2 BImSchG – Informationsübermittlung für die Europäische Kommission

Als Betreiber einer IED-Anlage können Sie durch die Überwachungsbehörde verpflichtet werden, Informationen über die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU sowie über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte, über die Anwendung der besten verfügbaren Techniken, insbesondere über die Gewährung von Ausnahmen sowie über Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken zu übermitteln – soweit diese Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen (§ 31 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Die Informationen sind - wie bei PRTR - in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen ([§ 3 Abs. 1 S. 1 SchadRegProtAG](#)); schutzwürdige Daten, etwa im Bereich der internationalen Beziehungen oder der Landesverteidigung, personenbezogene Daten, urheberrechtlich geschützte Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse müssen grundsätzlich nicht übermittelt werden ([§ 5 Abs. 1 und 2 SchadRegProtAG](#)). Die nicht weitergabefähigen Informationen sind nach § 5 Abs. 4 SchadRegProtAG durch die Behörde auszusondern, ihre Art anzugeben und die übrigen Daten an das Umweltbundesamt weiterzuleiten.

Entsprechend dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.12.2012 ([ABl. L349/57 vom 19.12.2012](#)) sind als erste Termine zur Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehen: der 30.09.2014 und der 30.09.2017.

1.3 § 31 Abs. 3 BImSchG – Mitteilung von Verstößen

Werden die immissionsschutzrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen des [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG](#) nicht erfüllt, haben Sie als Betreiber einer IED-Anlage dies selbsttätig der zuständigen Behörde unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern, sobald der Verstoß festgestellt ist - mitzuteilen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Mitteilungspflicht auf die Verletzung wesentlicher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen beschränkt.

Beispielsweise könnten mitzuteilen sein

- der Ausfall eines Biofilters,
- Störungen eines Lärmschalldämpfers,
- der Ausfall von Messeinrichtungen.

Die Form der Mitteilung ist nicht vorgegeben und kann daher auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Mitteilung zumindest per Email oder Fax jedoch zu empfehlen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes sind von Ihnen als Anlagenbetreiber unverzüglich zu ergreifen. Die zuständige Überwachungsbehörde verpflichtet Sie, alle nach Auffassung der Behörde geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen.

Soweit Sie als Betreiber ein schuldhaftes Verhalten mitteilen müssten, gilt das Auskunftsverweigerungsrecht nach [§ 52 Abs. 5 BImSchG](#).

1.4 § 31 Abs. 4 BImSchG – Unterrichtungspflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen

Über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen haben Sie als Betreiber einer IED-Anlage selbsttätig die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, soweit Sie hierzu nicht bereits nach [§ 4 des Umweltschadengesetzes \(USchadG\)](#) oder nach [§ 19 der Störfall-Verordnung](#) verpflichtet sind.

Unter dem Begriff der Ereignisse sind alle Störungen bzw. sicherheitsrelevanten Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit schädlichen Umwelteinwirkungen nach [§ 3 Abs. 1 BImSchG](#) zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen – d.h., die nicht

unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen und bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind. (Wann es sich um einen Störfall handelt, ist in [§ 2 Nr. 3 Störfall-Verordnung](#) geregelt.)

Dabei sind auch Ereignisse zu melden, die nicht in der IED-Anlage selbst stattgefunden haben, sondern in Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen sind.

Zu unterrichten wäre beispielsweise über

- den absehbar längeren Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung,
- den Austritt gefährlicher Stoffe,
- einen Brand.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit der Unterrichtung wird auf [§ 17 der 13. BImSchV](#) hingewiesen: Hier besteht die Pflicht, die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, über eine Betriebsstörung an einer zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlichen Abgasreinigungseinrichtung zu unterrichten. Bei dem Austritt gefährlicher Stoffe oder einem Brand, d.h. in Fällen, wo unmittelbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, müssen Sie die Überwachungsbehörde jedoch direkt unterrichten.

Die Form der Unterrichtung ist nicht vorgegeben und kann daher auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Mitteilung zumindest per Email oder Fax jedoch zu empfehlen.

Parallel zur Unterrichtung haben Sie als Anlagenbetreiber unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle zu ergreifen. Die zuständige Überwachungsbehörde hat zudem den Betreiber zu geeigneten Maßnahmen zu verpflichten, welche ihres Erachtens zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle erforderlich sind.

1.5 § 31 Abs. 5 BImSchG – Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen

Auf Verlangen haben Sie als Anlagenbetreiber der zuständigen Überwachungsbehörde die Ergebnisse von angeordneten Emissionsmessungen aus besonderem Anlass ([§ 26 BImSchG](#)), von erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen ([§ 28 BImSchG](#)) und von angeordneten

kontinuierlichen Messungen ([§ 29 BImSchG](#)) mitzuteilen. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 5 BImSchG - wenn die Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens besteht - gilt hierbei nicht.

Form und Umfang der Übermittlung der Messergebnisse kann die zuständige Überwachungsbehörde – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – vorschreiben.

Die Aufzeichnungen der Messgeräte von kontinuierlichen Messungen nach § 29 BImSchG sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Ergebnisse von Messungen nach § 26 BImSchG und § 28 BImSchG müssen nach der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht aufbewahrt werden. Wurde jedoch noch keine Mitteilungsaufforderung nach § 31 Abs. 5 erlassen, so müssen Sie als Betreiber auch diese Ergebnisse so lange aufbewahren, wie vernünftigerweise mit einer Mitteilungsaufforderung zu rechnen ist.

Die den Überwachungsbehörden vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des [Umweltinformationsgesetzes \(UIG\)](#) zugänglich. Die Ergebnisse der Emissionsermittlungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt (d.h. [§ 12 UIG](#) gilt nicht).

2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-Anlagen

Betreiber von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen haben der zuständigen Behörde gemäß [§ 52b BImSchG](#) anzuzeigen, wer die **Pflichten des Betreibers** der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, wenn bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern besteht oder bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. die angezeigte Person hat mitzuteilen, auf welche Weise die **Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen** (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen) beim Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV

3.1 Immissionsschutzbeauftragte

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage müssen Sie einen oder mehrere Betriebsangehörige als Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (**Immissionsschutzbeauftragte**) bestellen, wenn Ihre Anlage im Anhang I zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte ([5. BImSchV](#)) aufgeführt ist.

Gemäß [§ 53 BImSchG](#) ist - abhängig von der Art und Größe der Anlage - die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten aufgrund folgender Kriterien erforderlich:

1. der von den Anlagen ausgehenden Emissionen
2. technischer Probleme der Emissionsbegrenzung
3. der Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung ([5. BImSchV](#)) vorgeschrieben ist, sowie Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen einen oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den o.g. Kriterien ergibt.

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen unter Festlegung der übertragenen Aufgaben ([§ 55 BImSchG](#)). Bestellung, Aufgabenzuschnitt, Veränderungen und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte erhält eine Abschrift der Anzeige. Betriebs- oder Personalrat sind entsprechend zu informieren. Als Immissionsschutzbeauftragten bestellen dürfen Sie als Betreiber nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, sorgen.

Der Immissionsschutzbeauftragte ist von Ihnen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei für den Immissionsschutz bedeutsamen Entscheidungen ist die Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten zu berücksichtigen ([§ 56 BImSchG](#)). Gegenüber der Geschäftsleitung hat der Immissionsschutzbeauftragte unmittelbares Vortragsrecht ([§ 57 BImSchG](#)).

3.2 Störfallbeauftragte

Betreiben Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung (oder einen gleichgestellten Betriebsbereich), so haben Sie gemäß [§ 58 a BImSchG](#) und [5. BImSchV](#) einen oder mehrere betriebsangehörige **Störfallbeauftragte** zu bestellen.

Die Bestellung ist – abhängig von der Art und Größe der Anlage – aufgrund der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich. Ergibt sich nach diesen Kriterien im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter für einen Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der entsprechend der 5. BImSchV nicht zur Bestellung verpflichtet ist, kann diese durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Ist umgekehrt offensichtlich ausgeschlossen, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgeht, kann auf Antrag des Betreibers die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleiben.

Die Pflichten des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten gleichen denen gegenüber dem Immissionsschutzbeauftragten:

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen unter Festlegung der übertragenen Aufgaben ([§ 58 c BImSchG](#)). Bestellung, Aufgabenzuschnitt, Veränderungen und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Störfallbeauftragte erhält eine Abschrift der Anzeige. Betriebs- oder Personalrat sind entsprechend zu informieren. Als Störfallbeauftragten bestellen dürfen Sie als Betreiber nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit. Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, sorgen.

Auch der Störfallbeauftragte ist von Ihnen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei für die Sicherheit der Anlage bedeutsamen Entscheidungen ist seine Stellungnahme zu berücksichtigen. Gegenüber der Geschäftsleitung hat er unmittelbares Vortragsrecht.

Als Betreiber können Sie dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben) Entscheidungsbefugnisse übertragen (§ 58c Abs. 3 BImSchG).

Als Betreiber können Sie dieselbe Person zum **Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten** oder auch für mehrere Anlagen einen **gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten** bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf Antrag kann auch die Bestellung **eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich** oder auch die Bestellung eines oder mehrerer **nicht betriebsangehöriger** Immissionsschutzbeauftragter / Störfallbeauftragter gestattet werden.

3.3 Weitere Betriebsbeauftragte

Es kann erforderlich sein, auch einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte ([§ 64 WHG](#)) und/oder einen oder mehrere Abfallbeauftragte ([§ 59 KrWG](#)) zu bestellen. Hierauf kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher eingegangen werden.

Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben sorgen, insbesondere durch Bildung eines **Ausschusses für Umweltschutz** ([§ 55 Abs. 3 BImSchG](#)).

4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BImSchG

Für EMAS-zertifizierte Unternehmensstandorte, die nach Art. 13 bis 15 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 22 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registriert sind, gibt es sowohl überwachungsrechtliche Erleichterungen als auch Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren. Diese Erleichterungen sollen die private Eigenverantwortung fördern – es sind gleichwertige Anforderungen zu erfüllen – und haben ihre Rechtsgrundlage in [§ 58 e BImSchG](#) und in der [EMAS-Privilegierungs-Verordnung](#).

Voraussetzung für die Gewährung von Erleichterungen ist die Prüfung und Validierung der Einhaltung der Umweltvorschriften durch einen Umweltgutachter / eine Umweltgutachterorganisation.

Die von der zuständigen Behörde gestatteten Überwachungserleichterungen können allerdings ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Betreiber Rechts- oder Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, einer genehmigungsrechtlichen Auflage oder einer nachträglichen Anordnung zuwiderhandelt oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Eintragung einer Organisation in das EMAS – Register zu verweigern, zu streichen oder auszusetzen.

Erleichterungen sind insbesondere vorgesehen bei:

➤ Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen

- Wiederkehrende Emissionsmessungen nach [§ 28 BImSchG](#) sollen erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als drei Jahren angeordnet werden.
- Wiederkehrende Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.
- Wiederkehrende Messungen
 1. nach [§ 12 Abs. 5 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen](#),
 2. nach [§ 23 Abs. 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen](#)
 3. nach [§ 18 Abs. 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen](#),
 4. nach [§ 8 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin](#)

sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

- Wiederkehrende Funktionsprüfungen nach
 1. [§ 12 Abs. 7 S. 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen](#),
 2. [§ 19 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen](#),
 3. [§ 15 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen](#),
 4. [§ 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung](#)

sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

- Sicherheitstechnische Prüfungen nach [§ 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG](#) sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

- Messintervalle von Messungen nach [§ 12 Abs. 5 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen](#) sollen um jeweils ein Jahr verlängert werden dürfen.
- **Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen**
 - Jährliche Berichte des Immissionsschutzbeauftragten, des Störfallbeauftragten und des Betriebsbeauftragten für Abfall sind nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und die Betriebsbeauftragten den Bericht mitgezeichnet haben und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden sind.
 - Anstelle einer Emissionserklärung gemäß [11. BImSchV](#) kann eine vom Umweltgutachter validierte und den Anforderungen genügende Umwelterklärung vorgelegt werden.
 - Berichte bzw. Bescheinigungen
 1. nach [§ 12 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen](#),
 2. nach [§ 8 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin](#),
 3. nach [§ 5 Abs. 5 S. 3 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen](#),
 4. nach [§ 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung](#)
 sind – soweit die zu erfüllenden Anforderungen eingehalten werden - der zuständigen Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.
 - Die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe kann nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde mittels der jeweils aktualisierten und die erforderlichen Angaben enthaltenden Umwelterklärung vorgenommen werden.
- **Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten**
 - Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutz-, Störfall- oder Betriebsbeauftragten für Abfall soll verzichtet werden.
- **Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation**
 - Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach [§ 52b BImSchG](#) und [§ 58 KrWG](#) werden durch die Übermittlung der Benennung an die zuständige Behörde erfüllt.

- Die Pflicht zur Anzeige des Immissionsschutzbeauftragten, des Störfallbeauftragten und des Betriebsbeauftragten für Abfall werden auch dadurch erfüllt, dass der zuständigen Behörde im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitete Unterlagen zugeleitet werden, die gleichwertige Angaben enthalten.

➤ **der Häufigkeit der behördlichen Überwachung**

- Die Überwachung von EMAS-zertifizierten IED-Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, beträgt lediglich einmal im Zeitraum von 3 Jahren.

➤ **Weitere Informationen zu EMAS** finden Sie im Internet unter <http://www.emas.de/rechtliche-grundlagen/emas-in-deutschland/> und <http://www.emas.de/teilnahme/vorteile/emas-privilegierung/>